

Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 S. 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. I S. 42), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dietzhölztal in ihrer Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung vom 22.04.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätte (Einzelgrab),
 - b) Wahlgrabstätte (Familiengrab),
 - c) Wiesengrabstätte,
 - d) Urnenreihengrabstätte,
 - e) Urnenstele,
 - f) Urnennische (Nische in einer Urnenwand),
 - g) anonyme Urnengrabstätte.

Artikel 2

§ 22 wird in den Abs. 1 und 5 wie folgt neu gefasst:

- (1) Aschen dürfen, bei ausschließlicher Verwendung einer Öko-Urne, beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenstelen,
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen,
 - d) Urnennischen in einer Urnenwand und
 - e) anonymen Urnengrabstätten.
- (5) Urnenstelen sind Aschegrabstätten, deren Lage im Urnenfeld individuell vergeben und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Die Lage richtet sich nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung. Es sind maximal zwei Urnenbestattungen in einer Urnenstele möglich.

Artikel 3

§ 23 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Werden Urnen in einem bereits belegten Urnenreihengrab, in einem bereits belegten Reihengrab, in einer bereits belegten Urnennische, in einer bereits belegten Urnenstele oder in einer bereits belegten Wahlgrabstätte beigesetzt, so wird hierdurch die Nutzungszeit dieser Grabstätte nicht verlängert. Die Ruhezeit der durch Beisetzung nachträglich hinzugefügten Urnen entspricht nur der Restruhezeit des Erstverstorbenen, bei Wahlgrabstätten hingegen der restlichen Dauer des nach § 19 erworbenen Nutzungsrechts.

Artikel 4

§ 26 Abs. 2 wird nach Buchstabe b) wie folgt ergänzt:

- (c) Urnenstelen:
Die Urnengrabstätten im Urnenfeld werden durch eine Stele mit den Maßen, Höhe bis 110 cm, Breite bis 30 cm, Tiefe bis 30 cm, gekennzeichnet.

Artikel 5

§ 29 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Wiesengrabstätten und Urnenstelen, ebenso wie nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten, sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Artikel 6

§ 31 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Reihengrabstätten und Urnengrabstätten – ausgenommen anonyme Urnengrabstätten – müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung endgültig hergerichtet werden. Wiesengrabstätten sind innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung endgültig herzurichten.
- (2) Wird ein Reihengrab während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum hinweg nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen. Die dabei anfallenden Kosten werden den Sorgepflichtigen gem. Friedhofs- und Bestattungsgesetz in Rechnung gestellt. Die Instandhaltung und Pflege soll einen Zeitraum von zehn Jahren nicht unterschreiten.

Artikel 7

Diese Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Dietzhölztal tritt am 01.01.2016 in Kraft.

35716 Dietzhölztal, 15.12.2015

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Dietzhölztal
gez. Thomas, Bürgermeister